

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 14 - Kunst und Kultur  
Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030  
E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN  
**Kultur**

LAND  KÄRNTEN  
**Kultur**

**Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderungen  
durch das Land Kärnten**

**(Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL)**

**Stand: 21.12.2023**

## Inhalt

A.	Grundlagen .....	4
1.	Rechtsgrundlagen.....	4
2.	Allgemeine Zielsetzung und Grundsätze der Kulturförderung.....	5
3.	Anwendungsbereich, Regelungsgegenstand .....	5
4.	Ziele der K-KFördRL .....	6
4.1.	Ausgewogene Förderungsvergabe mit Schwerpunktsetzung.....	6
4.2.	Faires Förderungsverfahren .....	6
5.	Budgetäre Rahmenbedingungen.....	7
B.	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	8
1.	Antragsteller*in .....	8
2.	Kooperationen.....	8
3.	Fördergegenstand .....	8
3.1.	Kärnten-Bezug .....	8
3.2.	Art des Fördergegenstandes .....	8
3.3.	Art der Förderung.....	9
3.4.	Allgemeine Beurteilungskriterien.....	9
3.5.	Genereller Ausschluss von einer Förderung.....	10
3.6.	Eigenleistungen .....	11
C.	Einzelne Förderbereiche.....	12
1.	Museen, Archive, Wissenschaft .....	12
2.	Baukulturelles Erbe .....	13
3.	Brauchtums- und Heimatpflege .....	14
4.	Literatur.....	14
5.	Bibliothekswesen.....	14
6.	Presse .....	14
7.	Musik .....	15
8.	Darstellende Kunst .....	15
9.	Bildende Kunst, Foto .....	15
10.	Film, Kino, Video.....	16
11.	Hörfunk, Fernsehen.....	18
12.	Kulturinitiativen und –zentren .....	18
13.	Ausbildung und Weiterbildung, Jugendförderung .....	18

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 14 - Kunst und Kultur  
Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030  
E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

14.	Erwachsenenbildung .....	19
15.	Internationaler Kulturaustausch .....	19
16.	Großveranstaltungen .....	19
D.	Verfahren.....	20
1.	Antragstellung .....	20
2.	Bearbeitung .....	20
3.	Kein Rechtsanspruch auf Förderung .....	21
4.	Entscheidung .....	21
5.	Zusageschreiben, Förderungsvertrag.....	21
6.	Ablehnung .....	21
7.	Auszahlung .....	22
E.	Förderbedingungen.....	23
1.	Ordnungsgemäße Projektdurchführung .....	23
2.	Ordnungsgemäße Mittelverwendung .....	23
3.	Verfügungsverbot.....	23
4.	Vergabe von Aufträgen .....	24
5.	Informationspflichten.....	24
6.	LOGO und Hinweis auf Förderung.....	24
7.	Eintragung in Veranstaltungsdatenbank.....	24
8.	Nicht verbrauchte Fördermittel/Überzahlung .....	24
9.	Widerruf, Einstellung, Kürzung und Rückforderung der Förderung .....	25
10.	Zusätzliche Auflagen und Bedingungen .....	25
11.	Strafrechtliche Folgen .....	25
F.	Datenverwendung.....	26
G.	Verwendungsnachweis.....	27
1.	Finanznachweis .....	27
2.	Tätigkeitsnachweis .....	27
H.	Evaluierung.....	29
I.	Schlussbestimmungen.....	30
1.	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand.....	30
2.	Inkrafttreten .....	30
ANHANG	.....	31

**Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderungen  
durch das Land Kärnten  
(Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL)**

## **A. Grundlagen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Landesrecht: Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 - K-KFördG 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001)

Europarecht: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), idgF.

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen (insbesondere Programmkinoförderung, Galerienförderung) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Artikel 53 und 54 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Artikel 53 und 54 der AGVO, sind verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 litera a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 litera c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 AGVO, wonach gewährleistet sein muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.

- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen ab € 100.000,-- gelten. Für Einzelbeihilfen ab € 100.000,-- müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monaten ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

## **2. Allgemeine Zielsetzung und Grundsätze der Kulturförderung**

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 K-KFördG 2001 im Interesse des Landes und seiner Bewohner\*innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben.

Das kulturelle Schaffen ist frei; Maßnahmen des Landes nach dem K-KFördG 2001 stellen einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit dar. Personen und Personengruppen sollen zur Erbringung kultureller Leistungen produzierender und reproduzierender Art ermuntert werden (§ 1 Abs. 2 K-KFördG 2001).

Bei der Gewährung der Förderung ist darauf zu achten, dass hierdurch Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit in keiner Weise beschnitten werden. Auf größtmögliche Transparenz und Ausgewogenheit und den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Menschen ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 1 K-KFördG 2001).

Das Land Kärnten verfolgt auch im Rahmen der Kulturförderung das Anliegen der tatsächlichen Gleichstellung aller Geschlechter bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung.

Das Land Kärnten bekennt sich gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind gemäß Landesverfassung zu achten, zu sichern und zu fördern (Art. 5 Abs. 2 K-LVG, § 1 Abs. 3 lit. f K-KFördG 2001).

Angesichts des Rechts jedes Menschen auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Leben bekennt sich das Land Kärnten auch im Bereich der Kulturförderung zum Prinzip der sozialen Inklusion.

Das Land Kärnten bekennt sich zu den Zielen der Klimaagenda Kärnten. Auch im Rahmen der Kulturförderung wird mit Blickrichtung auf „green events“ darauf geachtet, dass geförderte Vorhaben möglichst umweltfreundlich ausgerichtet werden. Hinweise und Hilfestellungen siehe Link.

Das Land Kärnten bekennt sich zu Fairness in Kunst und Kultur und unterstützt im Rahmen der budgetären Möglichkeiten die leistungsgerechte Bezahlung (Fair Pay) von Künstler\*innen und sonstigen in Kunst und Kultur tätigen Personen.

## **3. Anwendungsbereich, Regelungsgegenstand**

Die Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (im Folgenden kurz K-KFördRL) gelten für Förderungen des Landes Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. h. („Beiträge“) K-KFördG 2001 in

sämtlichen Sparten der Kultur, soweit für bestimmte Bereiche keine eigenen Richtlinien existieren.

Die K-KFördRL regeln die Ziele, die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Förderungen in Form von finanziellen Zuschüssen (= Kulturförderung im engeren Sinn).

Soweit für bestimmte Sparten eigene Förderrichtlinien erlassen wurden, gelten diese.

Eigene Richtlinien existieren für folgende Förderbereiche:

- Brauchtum und Volkskultur: Förderrichtlinien Volkskultur Kärnten
- Literatur: Verlagsförderung
- Darstellende Kunst: Förderrichtlinien Darstellende Kunst Kärnten
- Film: Richtlinien der Carinthia Film Commission – CFC

Soweit in diesen spartenspezifischen Richtlinien zu bestimmten Sachverhalten keine Regelungen getroffen wurden, sind die K-KFördRL ergänzend heranzuziehen.

#### **4. Ziele der K-KFördRL**

##### **4.1. Ausgewogene Förderungsvergabe mit Schwerpunktsetzung**

Ziel ist eine ausgewogene Förderungsvergabe

- im Hinblick auf zeitgenössisches, innovatives künstlerisches Schaffen einerseits und den Erhalt des kulturellen Erbes andererseits
- in allen Bereichen von Kunst und Kultur wie Bildende Kunst, Musik, darstellender Kunst, Architektur, Bibliotheken, Literatur und Verlagswesen, Film etc., inklusive interdisziplinärer bzw. spartenübergreifender Kunst
- im Hinblick auf eine gezielte künstlerische Nachwuchsförderung einerseits als auch im Sinne der Schaffung von Rahmenbedingungen im Land Kärnten für die Tätigkeit bereits etablierter Künstler\*innen
- in geografischer Hinsicht (Ballungszentren, ländlicher Raum, benachteiligte Regionen)
- zur Gewährleistung des Zugangs zum kulturellen Angebot für alle Bevölkerungsgruppen: Kultur ist Ausdruck der gesamten Gemeinschaft und nicht das Privileg einer Elite.

Auch innerhalb der einzelnen Sparten ist die Förderung entsprechend der Vielfalt der kulturellen Tätigkeiten und Ausdrucksmöglichkeiten (vgl. § 3 Abs. 1 K-KFördG 2001) auszurichten.

Das Gebot der ausgeglichenen Förderungsvergabe schließt Schwerpunktsetzungen nicht aus (z.B. Schwerpunktjahre), soweit innerhalb des jeweiligen thematischen Schwerpunktes ein ausgewogenes Verhältnis im oben dargestellten Sinn gewährleistet ist.

##### **4.2. Faires Förderungsverfahren**

Ziel der K-KFördRL ist die transparente und nachvollziehbare Vergabe von Förderungen nach § 4 Abs. 1 lit h. („Beiträge“) K-KFördG 2001.

Die Mitarbeiter\*innen der Abt. 14 – Kunst und Kultur arbeiten serviceorientiert: Sie informieren über Fördervoraussetzungen/verfahren und Modalitäten der Antragstellung und geben auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand der Bearbeitung.

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 14 - Kunst und Kultur  
Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030  
E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

Als besonderen Service bietet die Abt. 14 - Kunst und Kultur den Antragsteller\*innen die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand des eigenen Förderantrags auch online mittels Zugangscode in der Förderungsdatenbank unter [www.kulturfoerkaernten.at](http://www.kulturfoerkaernten.at) abzufragen.

Die Abt. 14 - Kunst und Kultur veröffentlicht sämtliche in einem Jahr gewährten Förderungen in dem im Folgejahr erscheinenden Kulturbericht, der online unter <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturberichte/> eingesehen und heruntergeladen sowie bei Bedarf auch als Printversion bei der Abt. 14 - Kunst und Kultur angefordert werden kann.

### **5. Budgetäre Rahmenbedingungen**

Förderungen können nur nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel unter Berücksichtigung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen erfolgen.

## **B. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

### **1. Antragsteller\*in**

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der/die Antragsteller\*in Gewähr dafür bietet, dass er/sie über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt (§ 3 Abs. 2 K-KFördG 2001).

Als Antragsteller\*innen kommen neben Künstler\*innen auch physische und juristische Personen in Betracht, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind, wie etwa Kulturveranstalter\*innen (§ 3 Abs. 3 erster Satz K-KFördG 2001).

### **2. Kooperationen**

Auch Kooperationen zweier bzw. mehrerer Projektträger\*innen sind förderbar, wobei grundsätzlich nur ein/eine Projektträger\*in als Gesamtverantwortliche/r und gemeinsame/r Vertreter\*in den Antrag stellen kann und im Falle der Förderungsgewährung Vertragspartner\*in des Landes wird.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Abt. 14 - Kunst und Kultur ein Kooperationsprojekt auch von den einzelnen Projektpartner\*innen getrennt eingereicht werden, sofern eine getrennte und nachvollziehbare Kostenaufstellung eine Doppelförderung ausschließt. In diesem Fall hat der Verwendungsnachweis beider Projektpartner\*innen die Übersicht über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des geförderten Projekts zu umfassen.

### **3. Fördergegenstand**

#### **3.1. Kärnten-Bezug**

Gefördert werden gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz K-KFördG 2001 ausschließlich Vorhaben bzw. Tätigkeiten, die

- in Kärnten ausgeübt werden bzw. stattfinden oder
- einen sonstigen Bezug zu Kärnten aufweisen.

Ein sonstiger Kärnten-Bezug liegt insbesondere vor bei

- Vorhaben (bzw. maßgebliche Beteiligung) von Künstler\*innen, die aus Kärnten stammen oder hier wohnhaft/ansässig sind, und/oder
- inhaltlicher Referenz zu Kärnten, wie beispielsweise die wissenschaftliche Bearbeitung von Themen mit Landes- und/oder Regional-Bezug.

#### **3.2. Art des Fördergegenstandes**

Die Förderung kann gemäß § 3 Abs. 3 zweiter Satz K-KFördG 2001 für ein einzelnes künstlerisches/kulturelles Vorhaben (Projekt, Festival, Publikation etc.) oder für die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit der Person oder Einrichtung (v.a. Jahresprogramm) beantragt werden.

### 3.3. Art der Förderung

Entsprechend der Art des Fördergegenstandes nach Punkt B. 3.1. kommen insbesondere folgenden Arten von Förderungen in Form von verlorenen Zuschüssen (= „Beiträge“ gemäß § 4 Abs. 1 lit. h K-KFördG 2001) in Betracht:

- Jahressubventionen
- Projektsubventionen (Einzelvorhaben, Festivals)
- diverse Zuschüsse (Druckkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse etc.)

### 3.4. Allgemeine Beurteilungskriterien

Nach Prüfung der Formalvoraussetzungen wie insbesondere

- Zuständigkeit der Abt 14 - Kunst und Kultur bzw. Rechtzeitigkeit: Die Antragstellung hat **rechtzeitig VOR Projektbeginn** zu erfolgen!
- Vollständigkeit des Ansuchens
- im Falle von Vorvorjahresförderungen: ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis lt. Abrechnungsfrist

werden im Rahmen der Projekt- bzw. Programmbegutachtung im Hinblick auf den Überzeugungswert von Inhalt und Ausführung folgende Kriterien herangezogen (keine Rangfolge):

#### Ad Förderwürdigkeit:

- in inhaltlicher Hinsicht:
  - Qualifikation der antragstellenden Person und der Ausführenden
  - künstlerische Authentizität
  - Gesamtschau der bisherigen künstlerischen Leistungen/kulturellen Aktivitäten der antragstellenden Person und der Ausführenden
  - Bedeutung der antragstellenden Person und der Ausführenden im Kärntner Kulturleben (bei neu gegründeten Initiativen ihr diesbezügliches Potential) unter Wahrung kultureller Vielfalt
  - Belebung des Kärntner Kulturraumes nach außen (überregionale Ausstrahlung, internationaler Kulturaustausch)
  - zusätzlich positiv bewertet werden insbesondere
    - innovative, zeitbezogene und experimentelle künstlerische Äußerungsformen;
    - inter- und transmediale künstlerische Auseinandersetzungen;
    - Förderung des künstlerischen Nachwuchses
    - Kunst und Kultur im digitalen Raum
    - die gesellschaftspolitische Relevanz des Vorhabens, gegeben etwa durch:
      - Potential als Antrieb für Veränderungsprozesse/Gestaltungspotential
      - Beitrag zu Abbau und Prävention sozialer Spannungsfelder
      - emanzipatorische Ausrichtung/Intention
      - kritisches Bewusstsein für Traditionen
      - Bezugnahme auf aktuelle Diskurse (Klima, Diversität, Gender, Nachhaltigkeit etc.)
- in rechtlicher/finanzieller/organisatorischer Hinsicht:
  - kein Widerspruch zum K-KFördG 2001
  - rechnerische Richtigkeit und Plausibilität des Finanzplanes insgesamt
  - Förderung muss den Geboten Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen

- Abstimmung mit anderen Abteilungen des Landes Kärnten, wenn auch dort ein Förderantrag für dasselbe Vorhaben eingebracht wurde oder in Betracht gezogen wird
- ordnungsgemäße Geschäftsführung; ordnungsgemäße Förderabrechnung lt. Abrechnungsfrist

Ad Förderungsbedarf: (§ 5 Abs. 3 K-KFördG 2001)

- grundsätzlicher Förderungsbedarf (keine Ausfinanzierung des Vorhabens ohne die beantragte Förderung, d.h. das Vorhaben kann ohne die Förderung nicht bzw. nicht in der vorgesehen Weise/im geplanten Umfang durchgeführt werden)
- grundsätzlich angemessene Eigenleistung

Ad budgetäre Förderbarkeit: grundsätzliche Bedeckung der beantragten Förderung im Budget

Ad Förderhöhe:

- Dauer/Umfang des Vorhabens (Anzahl der Veranstaltungen etc.)
- Personalaufwand unter möglicher Berücksichtigung von Fair-Pay-Empfehlungen/Infrastrukturaufwand/laufende Kosten
- sonstiger Aufwand
- plausible Kostendarstellung und Honorare unter möglicher Berücksichtigung von Fair-Pay-Empfehlungen
- zusätzlich positiv bewertet werden insbesondere die Konsolidierung bestehender und die Erschließung neuer Publikumsschichten aller Generationen und Gesellschaftsgruppen

Hinzu treten die spartenspezifischen Beurteilungskriterien, die unter Punkt C. bzw. gegebenenfalls in eigenen Richtlinien festgehalten sind.

### **3.5. Mehrjährige Förderungen**

Bei Erfüllung der allgemeinen und spartenspezifischen Voraussetzungen nach K-KFördG 2001 und K-KFördRL können mehrjährige Förderungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Erfolg für die Weiterführung einer kulturellen Tätigkeit ist von der Gewährung des Beitrages auch in den folgenden Jahren abhängig (§ 5 Abs. 7 K-KFördG).
- Bedürfnis nach Planungssicherheit im Hinblick auf Vorlaufzeiten, welches durch die Vorlage von nachvollziehbare Mehrjahresplanungen belegt wird, bzw. sonstige Darlegung bzw. Erläuterung eines mittelfristigen Planungsbedarfs; Erfordernis nachweislich im Voraus längerfristig bindender Dispositionen
- Finanzielle Erfordernisse über Schwellenwert, gemessen an der Vorjahresfördersumme, d.h. die Förderung aus Kulturmitteln des Landes Kärnten betrug im Vorjahr mindestens € 10.000,--
- künstlerisch hochwertiges Programm mit klar erkennbarem, eigenem Profil
- kontinuierliche, durch die öffentliche Hand geförderte Produktions- bzw. Veranstaltungstätigkeit
- Die bisherige Arbeit und die Vorhaben lassen den Fortbestand der Förderungswürdigkeit erkennen.

- professionelle Organisation und ordnungsgemäße Geschäftsführung
- Bedürfnis nach Planungssicherheit im Hinblick auf Vorlaufzeiten, welches durch die Vorlage von nachvollziehbare Mehrjahresplanungen belegt wird, bzw. sonstige Darlegung bzw. Erläuterung eines mittelfristigen Planungsbedarfs; Erfordernis nachweislich im Voraus längerfristig bindender Dispositionen
- steigende bzw. zumindest stabile Besucherzahlenentwicklung
- Bereitschaft zur jährlichen Selbst-Evaluation anhand einer standardisierten Vorlage und zur Teilnahme an einem jährlichen Evaluierungsgespräch
- Besondere Berücksichtigung finden Kulturinitiativen und -einrichtungen, die eine eigene Infrastruktur betreiben bzw. MitarbeiterInnen dauerhaft anstellen.

### **3.6. Genereller Ausschluss von einer Förderung**

#### Nicht gefördert werden:

- Projekte ohne jeglichen Kärnten-Bezug
- Projekte, die gegen geltendes (EU-, Bundes-, Landes-) Recht verstoßen
- Projekte, die gegen ethische Grundsätze verstoßen
- Projekte, bei denen kommerzielle Interessen eindeutig im Vordergrund stehen
- Projekte mit vorrangig karitativen Anliegen (z.B. Benefizveranstaltungen)
- Parteipolitische Veranstaltungen
- Förderwerber\*innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren EU-Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)

### **3.7. Eigenleistungen**

Eigenleistungen einer antragstellenden Einzelperson (natürliche Person) sind nur in dem im Zusageschreiben bzw. Fördervertrag vereinbarten angemessenen Ausmaß förderbar. Als Nachweis ist dafür das Leistungsblatt (LINK) auszufüllen und unterschrieben zu übermitteln. Darin sind die Leistungen tabellarisch darzustellen (Datum, erbrachte Leistung, Stunden, Stundensatz).

## C. Einzelne Förderbereiche

Es folgt ein Überblick über Fördermöglichkeiten geordnet nach LIKUS<sup>1</sup>-Kategorien.

### 1. Museen, Archive, Wissenschaft

#### 1.1. Museen und Archive

Der Schwerpunkt der Förderung von Kärntner Museen liegt im Qualitätserhalt und in der Qualitätsentwicklung.

Förderwürdig sind jene Museen, die von wesentlicher regionaler oder inhaltlicher Bedeutung sind und innovative Projekte planen.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Maßnahmen zur zeitgemäßen Sammlungspräsentation (z.B.: bauliche Maßnahmen soweit sie für den Erhalt der Sammlung notwendig sind, die Ausgestaltung von Museumsräumen und sonstige Maßnahmen zur Präsentation von Sammlungsgegenständen, der Erwerb von Museumseinrichtungen oder Konzept- und Planungsarbeiten zur Errichtung, Neugestaltung und Umbau von Museen, wenn auch die praktische Umsetzung damit verbunden ist)
- Projekte und Maßnahmen, die auf eine angemessene Sammlungspflege und Objektsicherung wie Restaurierung und Konservierung abzielen. Der Ankauf von Exponaten kann nur unterstützt werden, wenn er den Sammlungsschwerpunkten des Museums entsprechend – als Ergänzung oder sinnvolle Erweiterung – erfolgt
- Digitalisierungsmaßnahmen
- museumsbezogene und qualitätsvolle Vermittlungsprojekte
- Programme und Initiativen, welche der Inventarisierung der Sammlung dienen
- Vorhaben zur wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation der Sammlung (z.B.: wissenschaftliche Publikationen, Ausstellungskataloge)
- Sonderausstellungen
- Programme und Maßnahmen, welche zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der Museumsmitarbeiter\*innen im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen einen wichtigen Beitrag leisten
- regionale sowie überregionale Kooperationen und Vernetzungen von Museen untereinander, in Museumsverbänden oder mit anderen externen Institutionen (z.B. Schulen oder Tourismusverbände)
- grenzüberschreitende Kooperationen mit musealen Institutionen, insbesondere im Alpen-Adria Kulturraum
- mehrsprachige Museums- bzw. Ausstellungsprojekte, insbesondere in den beiden Landessprachen Deutsch und Slowenisch
- Projekte zur Stärkung des Museums als Ort des gesellschaftlichen Diskurses. Damit ist gemeint, dass das jeweilige Museum sich aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Tendenzen öffnet und sich durch die Aufbereitung von aktuellen Themen und Fragestellungen inhaltlich weiterentwickelt (z.B.: die Erschließung neuer unterrepräsentierter Zielgruppen)
- Maßnahmen, die zur Profilierung des Museums als kulturtouristisch bedeutenden Ort beitragen.

---

<sup>1</sup> Die LIKUS-Systematik (Länderinitiative Kulturstatistik) wurde vom Institut für Kulturmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien entwickelt, um das Budget für Kunst und Kultur unabhängig von administrativen Strukturen und unabhängig von Organisationsänderungen in der Verwaltung vergleichbar zu machen und vergleichbar zu halten.

Zusätzlich förderbar sind Vorhaben, welche diese Museen zukünftig in die Lage versetzen, die definierten Qualitätskriterien des ÖMGS zu erfüllen. [LINK](#)

Museen, die bereits mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel – ÖMGS – zertifiziert sind, erhalten auf Antrag jedenfalls eine jährliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in der Höhe von € 10.000,--.

Nicht gefördert werden können:

- Sammlungen, die nicht im musealen Kontext aufbereitet und nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (förderbar sind Maßnahmen zur musealen Aufbereitung)
- Baumaßnahmen, die ausschließlich die räumliche Infrastruktur betreffen und keinen inhaltlichen museumsrelevanten Konnex aufweisen (z.B. Dachsanierungen, Errichtung von Sanitäranlagen)

## 1.2. Wissenschaft

Der Förderschwerpunkt liegt in den Kultur-, Sozial- und Naturwissenschaften.

Es kann insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Gewährung von Druckkostenzuschüssen für Publikationen von nachweislich wissenschaftlichem Wert bei facheinschlägigen Verlagen
- Gewährung von Zuschüssen für die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Konferenzen/Symposien/Tagungen) oder Veranstaltungsreihen
- Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Konferenzen/Symposien/wissenschaftlichen Tagungen im Interesse des (internationalen) Wissensaustausches
- Förderung von Forschungs- und Digitalisierungsprojekten
- Förderung der laufenden wissenschaftlichen Tätigkeit von Institutionen

Das zu fördernde Vorhaben muss in der Projektbeschreibung überzeugend und klar dargestellt werden. Es muss die ausreichende wissenschaftliche Befähigung für dieses konkrete Vorhaben dargelegt werden.

Nicht gefördert werden können:

- Auftragsforschungsprojekte
- Projekte von Personen ohne ausreichender wissenschaftlicher Befähigung
- Abschlussarbeiten an Universitäten/Fachhochschulen (insbesondere Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten), es sei denn, es folgt eine Publikation in einem facheinschlägigen Verlag, dann kann ein Druckkostenzuschuss beantragt werden

## 2. Baukulturelles Erbe

Im Bereich Baukulturelles Erbe erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Abt. 14 - Kunst und Kultur mit dem Bundesdenkmalamt im Hinblick auf die Festlegung von Prioritäten im Interesse der Bewahrung des Denkmalbestandes vor irreversiblen Schäden

Grundsätzlich erfolgen Förderungen im Bereich „Baukulturelles Erbe“ entweder auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder auf Antrag Dritter nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, sofern diese positiv ausfällt.

Gefördert werden können beispielsweise:

- Restaurierung und Sicherung von Burgen, Ruinen, Schlösser (Profanbauten)
- Restaurierung und Sicherung von Sakralbauten

Darüber hinaus sind können Förderungen beantragt werden für

- einschlägige Publikationen und Veranstaltungen
- Maßnahmen und Projekte zur Erhaltung von UNESCO-Weltkulturerbe
- Digitalisierungsprojekte
- sonstige Maßnahmen und Projekte zur Vermittlung von Baukulturellem Erbe/Denkmalschutz

### **3. Brauchtums- und Heimatpflege**

Die Fördervoraussetzungen und -bedingungen der LIKUS-Kategorie 3 Brauchtums- und Heimatpflege sind in eigenen Förderungsrichtlinien – *Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten* <http://volkskultur-kaernten.at/foerderungen/> geregelt.

### **4. Literatur**

Schwerpunkt ist die Förderung von Literaturprojekten, wie etwa insbesondere

- Publikationsprojekte aus Kärnten stammender bzw. in Kärnten lebender Autor\*innen,
- Publikationsprojekte mit thematischem Kärnten-Bezug
- Literaturveranstaltungen (z.B. Lesungen, Buchpräsentationen) und sonstige Aktivitäten (Jahresprogramme) von Literaturvereinigungen (inkl. Interessensvertretungen)
- Zwei- und mehrsprachige Projekte
- Übersetzungen
- Grenzüberschreitende Projekte und Kooperationen
- Literaturprojekte im digitalen Raum und Digitalisierungsprojekte
- Literaturvermittlungsprojekte
- Literaturprojekte in Verbindung mit anderen künstlerischen Ausdrucksformen

Für die Verlagsförderung wurden eigene Förderungsrichtlinien erlassen:

<https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/verlagsfoerderung/>.

Ergänzend gelten die K-KFördRL.

Die schriftstellerische Arbeit an Buchprojekten kann nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden (bitte informieren Sie sich über Stipendien im Bereich Literatur).

### **5. Bibliothekswesen**

Diese LIKUS-Kategorie wird nicht über die Abt. 14 – Kunst und Kultur, sondern über die Abt. 6 – Bildung und Sport gefördert. Daher sind diese Richtlinien auch nicht darauf anwendbar.

### **6. Presse**

Diese LIKUS-Kategorie wird nicht über die Abt. 14 – Kunst und Kultur gefördert. Daher sind diese Richtlinien auch nicht darauf anwendbar.

## 7. Musik

Den Schwerpunkt der Förderungen in der LIKUS-Kategorie Musik bilden die Förderung des künstlerischen Nachwuchses (Begabtenförderung) und die Förderung von Produktion und Verbreitung zeitgenössischer Musik.

Gefördert werden können insbesondere

- Professionelle Studioaufnahmen bzw. die Herstellung von Tonträgern von/mit neuen Kompositionen zeitgenössische Musik) oder von bisher nicht veröffentlichten Werken (Musikerbe)
- professionelle und künstlerisch wertvolle reproduzierende Tätigkeiten (wie die Durchführung von Konzerten, Musikfestivals und dergleichen) von Musikinstitutionen, Ensembles, Orchestern und Chören oder Veranstalter\*innen
- Kompositionen von Auftragswerken auf Basis der Richtlinien des Komponistenbundes (grundsätzlich maximal 50% des berechneten künstlerischen Aufwandes), wenn Uraufführung oder zumindest Folgeaufführung in Kärnten erfolgt (Kompositionsförderung)
- Teilnahme von hochbegabten Musiker\*innen an Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Masterclasses)
- Forschungs- und Digitalisierungsprojekte zum Thema Musik

Nicht gefördert werden können:

- die Organisation, Durchführung und Teilnahme an Workshops für Laien (Personen ohne facheinschlägige musikalische Ausbildung)
- Ausbildungsangebote von privaten und öffentlichen Musikschulen

## 8. Darstellende Kunst

Grundsätzlich förderbar sind alle Arbeitsfelder und Formen der darstellenden Künste der professionellen frei produzierenden Initiativen bzw. Künstler\*innen sowie Vernetzungs- und Vermittlungsinitiativen, um einen substantiellen Beitrag zur Weiterentwicklung einer vielgestaltigen Theater- Tanz- und Performancelandschaft in Kärnten zu leisten.

Zu den fachlichen Kriterien wurden eigene Förderrichtlinien erlassen.

<https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturfoederungsrichtlinien/>

Ergänzend gelten die K-KFördRL (Kapitel A., B., D. bis H.)

## 9. Bildende Kunst, Foto

Im Bereich Bildende Kunst, Foto können insbesondere gefördert werden:

- Jahresprogramme von Kunstvereinen, Künstler\*innenvereinigungen und dergleichen
- Einzelprojekte wie Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, die der Bildenden Kunst bzw. der Fotografie gewidmet sind (z.B. Symposien)
- Erstellung und Produktion von Publikationen (Kataloge, Monographien und dergleichen)
- Kunstprojekte im öffentlichen Raum
- Kunstprojekte im digitalen Raum und Digitalisierungsprojekte
- Kunstvermittlungsaktivitäten
- Projekte aus den Bereichen Mode, Design

Nicht gefördert werden können:

- Ausstellungen mit vorrangig kommerziellem Charakter (Verkaufsausstellungen)
- Baumaßnahmen und Renovierungsarbeiten oder sonstige reine Infrastrukturmaßnahmen in Galerien

Darüber hinaus fällt in diese LIKUS-Kategorie auch die Architektur:

Im Bereich Architektur und Baukultur können insbesondere die Tätigkeiten von Einrichtungen bzw. Projekte der Architektur/Baukulturvermittlung gefördert werden wie

- Jahresprogramme und Einzelprojekte von Institutionen, welche sich mit der Baukultur beschäftigen
- Dokumentationen/Publikationen

Konkrete Bauprojekte können nicht gefördert werden.

## 10. Film, Kino, Video

Für Kino- und Fernsehfilmprojekte (Entwicklung, Produktion, Vertrieb) gelten die Richtlinien der Carinthia Film Commission (CFC-Richtlinien). <http://www.filmcommission.at/de/incentive-filmfoerderung>

Sonstige Projekte aus dem Bereich Film, Kino, Video können nach den K-KFördRL gefördert werden, wie insbesondere

- Kurz- bzw. Kunstfilmprojekte, Experimental-bzw. Avantgardefilmprojekte, Dokumentarfilmprojekte
- Projektentwicklungen (insbesondere die Verfassung von Drehbüchern)
- Filmfestivals und sonstige Veranstaltungen/Aktionen zur Filmbildung/Filmkompetenz
- einschlägige Publikationen
- Projekte, die sich mit neuen Medien (Internet, soziale Medien, Streaming, interaktive Formate) und innovativen digitalen Technologien der Bildproduktion (digitale Animation, 3D-Motion-Capturing, künstliche Intelligenz, Virtual Reality/Mixed Reality/Augmented Reality) beschäftigen.
- Programmkinos (Kriterien siehe unten)

### Nicht gefördert werden können:

- Filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Übungsfilme, Semesterprojekte)  
Ausnahme: Künstlerisch hochqualifizierte Abschlussprojekte an anerkannten Ausbildungsinstitutionen für Filmberufe von Filmschaffenden mit maßgeblichem Kärnten-Bezug, d. s. Personen, die entweder in Kärnten geboren oder wohnhaft sind.
- Filmprojekte, die primär für eine Kino- u. Fernsehverwertung vorgesehen sind  
Ausnahme: (Debüt-)Filmprojekte von (Nachwuchs-)Filmschaffenden, die über die CFC nicht förderbar sind, weil kein Referenzfilmprojekt vorgewiesen werden kann. Diese Projekte müssen geeignet sein eine gewisse Publikumsakzeptanz und/oder eine (inter-)nationale Anerkennung zu erreichen und dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Qualität des österreichischen/ Kärntner Filmschaffens zu leisten.
- bereits abgeschlossene Projekte
- Auftragsproduktionen
- Industrie-, Werbe- oder Imagefilme
- Amateurfilmprojekte

Die Kriterien für die Programmkinoförderung sind:

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 14 - Kunst und Kultur  
Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030  
E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

- Betrieb an mindestens 250 Vorführungstagen pro Kalenderjahr
- selbständige, von Verleihunternehmen unabhängige Programmierung
- Das Programm umfasst:
  - mindestens 50 Prozent europäische Filme
  - mindestens 5 Prozent österreichische Filme
  - Filme in Originalfassungen (bzw. OmU)
  - mindestens 5 Dokumentarfilme pro Saal und Jahr
  - regelmäßige Vorführung von Kinder- und Jugendfilmen
  - innovative Kurzfilme, experimentelles/avantgardistisches Filmschaffen, Animationsfilme sowie „Weltkino“ (Filme aus Asien, Afrika, Südamerika, Australien)
  - eigene, besondere redaktionelle Aufbereitung des gezeigten Filmprogramms (z.B. auf Homepage und/oder Programmheft mit Angaben zu Filminhalt, Regie, Darsteller, Filmanalysen, Kritiken, Rezeption etc.)
- Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wird vorausgesetzt, dass neben dem laufenden Filmvorführungsprogramm regelmäßig und als Fixpunkte Schwerpunktveranstaltungen mit künstlerischem bzw. kunstvermittelndem Anspruch durchgeführt werden.
- Im Hinblick auf die Erhaltung und Vermittlung des Filmkulturerbes werden jene Kinobetreiber bevorzugt, an deren Standort auch nach der Digitalisierung eine analoge Projektion zusätzlich beibehalten wird.

## **11. Hörfunk, Fernsehen**

Diese LIKUS-Kategorie wird nicht über die Abt. 14 – Kunst und Kultur gefördert. Daher sind diese Richtlinien auch nicht darauf anwendbar.

## **12. Kulturinitiativen und –zentren**

Wesentlich in der Förderung von Kulturinitiativen ist der Grundsatz, dass es sich um regionale Kulturinitiativen handelt, die mehrere Sparten abdecken (Spartenvielfalt).

Insbesondere gefördert werden können freie Kulturinitiativen gemäß der von der IG KIKK erarbeiteten Definition:

*Freie Kulturinitiativen arbeiten selbstbestimmt und kontinuierlich im Bereich der zeitgenössischen Kulturvermittlung und -produktion. Sie unterscheiden sich von etablierten Kultureinrichtungen und -institutionen durch ihre inhaltliche Unabhängigkeit von Gebietskörperschaften und anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand, sowie von Parteien, Kammern und Religionsgemeinschaften. Weitere Merkmale sind die regionale Verankerung sowie der partizipative und emanzipatorische Ansatz. In Kärnten/Koroška leisten Kulturinitiativen zudem einen wichtigen Beitrag zur Zweisprachigkeit und zum interkulturellen Dialog.*

*Freie Kulturinitiativen tragen maßgeblich zur kulturellen Vielfalt des Landes bei. Entsprechend heterogen gestaltet sich ihre Arbeit. Sie reicht von Theater-, Performance- und Tanzarbeit über interdisziplinäre Kunst- und Vermittlungsprojekte bis zu Veranstaltungstätigkeiten im Musik-, Literatur- und Kunstbereich. Einige Kulturinitiativen betreiben eigene Spielstätten, andere agieren ortsungebunden, etwa in temporär genutzten Räumlichkeiten oder im öffentlichen Raum.*

*In der Regel sind Kulturinitiativen als Vereine organisiert, sofern sie nicht von Einzelpersonen oder losen Gruppierungen getragen werden. So oder so sind sie durch flache Hierarchien und flexible Arbeitsstrukturen gekennzeichnet. Damit sind Kulturinitiativen auch soziale Laboratorien, in denen direkte Demokratie unmittelbar gelebt und erprobt wird.*

Hinsichtlich der jeweiligen Projekte/Tätigkeiten/Aktionen gelten die spartenspezifischen Vorgaben dieser Richtlinie. Für Projekte der Darstellenden Kunst gilt zusätzlich die Richtlinie für Darstellende Kunst.

Besonders berücksichtigt werden bei Kulturinitiativen die Faktoren

- mit/ohne eigene Spielstätte
- Ganzjahres-Betrieb, saisonaler Betrieb, Festival oder Einzelprojekte
- Fixkosten (Infrastruktur, Betriebskosten, Personal)

## **13. Ausbildung und Weiterbildung, Jugendförderung**

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Kunstsparte, zu welcher die konkrete Ausbildungs-/Weiterbildungsmaßnahme zuzuordnen ist (siehe z.B. Nachwuchsförderung im Bereich der Musik oder Schwerpunkt Kinder- und Jugendtheater im Bereich Darstellende Kunst)

#### **14. Erwachsenenbildung**

Diese LIKUS-Kategorie als solche wird nicht über die Abt. 14 – Kunst und Kultur gefördert. Daher sind diese Richtlinien auch nicht darauf anwendbar.

Für die Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die dem Bereich Brauchtums- und Heimatpflege zuzuordnen sind, gelten die Förderrichtlinien für Volkskultur.

#### **15. Internationaler Kulturaustausch**

Gefördert werden können Aufenthalte, die künstlerische Leistungen inkludieren, von Kärntner Künstler\*innen im Ausland oder von Künstler\*innen aus dem Ausland in Kärnten, wie insbesondere

- Ausstellungen oder Ausstellungsbeteiligungen Kärntner Künstler\*innen im Ausland
- Teilnahme an Festivals, internationalen Konferenzen etc. (bei Einladung)
- selbst organisierte Konzertreisen bei Nachweis der geplanten Auftritte

#### **16. Großveranstaltungen**

Für Großveranstaltungen, wie Festivals etc., gelten die Regelungen der jeweiligen Kunstsparte (wie vor allem Musik, Darstellende Kunst).

## D. Verfahren

### 1. Antragstellung

Die Antragstellung hat grundsätzlich mittels **Onlineformular** und elektronischer Signatur zu erfolgen.

Das Onlineformular ist unter <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/> abrufbar

Ein Musterformular als Ausfüllhilfe finden Sie hier: LINK

In Ausnahmefällen kann ein **Förderantragsformular** bei der Abt. 14 - Kunst und Kultur angefordert werden. Das ausgefüllte und von der vertretungsbefugten Person eigenhändig unterfertigten Förderantragsformular ist mitsamt den wie darin angegeben erforderlichen Unterlagen per Post an das

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 14 - Kunst und Kultur  
Burggasse 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
zu übermitteln.

Das Förderantragsformular kann auch als PDF per Email vorab an [abt14.post@ktn.gv.at](mailto:abt14.post@ktn.gv.at) übermittelt werden, jedoch sind die erforderlichen Unterschriften im Original nachzureichen.

Die übermittelten Antragsunterlagen gehen in das Eigentum des Landes Kärnten über, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wird.

Der Förderungswerber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben im Formular einschließlich der Kostenkalkulation und der sonstigen Beilagen.

Hinweis: Ein Förderantrag hat nur bei Darstellung eines nachvollziehbaren Finanzierungsplanes, angemessener Höhe der beantragten Förderung und bei entsprechender finanzieller Bedeckung im Kulturförderbudget des Landes Kärnten Aussicht auf Erfolg.

### 2. Bearbeitung

Der/die zuständige Sachbearbeiter\*in prüft das eingelangte Ansuchen und informiert den/die Antragsteller\*in auf Anfrage über den aktuellen Stand der Bearbeitung.

Antragsteller\*innen haben zudem die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand des eigenen Förderantrags auch online mittels Zugangscode in der Förderungsdatenbank unter [www.kulturfuerkaernten.at](http://www.kulturfuerkaernten.at) abzufragen.

Im Bedarfsfall fordert der/die zuständige Sachbearbeiter\*in unter Festsetzung einer angemessenen Frist ergänzende Unterlagen ein, die für die Entscheidungsvorbereitung erforderlich sind. Kommt der/die Antragsteller\*in dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen.

Im Falle von vorangegangenen bzw. Vorjahresförderungen kann eine Erledigung des aktuellen Ansuchens grundsätzlich erst erfolgen, wenn der Förderungsempfänger den Verwendungsnachweis (inklusive Gesamtabrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bei Förderungen ab € 30.000,--) der Vorjahresförderung an die Abt. 14 - Kunst und Kultur übermittelt hat und dieser geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.

In begründeten Ausnahmefällen (Mehrjahresförderungen; jährlich wiederkehrende Jahreförderungen) kann eine Bearbeitung des eingelangten Ansuchens bereits vor Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises für die vorangegangene bzw. Vorjahresförderung vorgenommen werden und eine Auszahlung der bewilligten Förderung im Ausmaß von maximal 50% erfolgen.

### **3. Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Auf die Gewährung von Förderungen sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch (§ 3 Abs. 4 K-KFördG 2001). Ebenso wenig wird ein Kontrahierungszwang begründet.

### **4. Entscheidung**

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet nach Maßgabe des K-KFördG 2001 und der K-KFördRL auf Basis eines von der Abt. 14 - Kunst und Kultur erstellten Förderungsgutachtens das für Kultur zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung.

### **5. Zusageschreiben, Förderungsvertrag**

Bei Förderungen **unter € 30.000,--** erfolgt die positive Förderentscheidung in Form eines **Zusageschreibens** des für Kultur zuständigen Mitglieds der Kärntner Landesregierung an den/die Förderwerber\*in.

Bei **Förderungen ab € 30.000,--** ergeht ebenfalls ein Zusageschreiben des für Kultur zuständige Mitglieds der Kärntner Landesregierung an den/die Förderwerber\*in. Der Anspruch auf die Förderung entsteht jedoch erst mit Abschluss des Förderungsvertrages, der gemeinsam mit dem Zusageschreiben an den/die Förderungsempfänger\*in versandt wird und spätestens binnen 6 Wochen ab Versendung durch die Abt. 14 - Kunst und Kultur vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin unterschrieben zu retournieren ist. Erst damit kommt der Fördervertrag zustande und kann die Förderung angewiesen werden.

In Einzelfällen kann auch bei Förderungen **unter € 30.000,--** der Abschluss eines Förderungsvertrages vorgesehen werden, wenn dies seitens der Abt. 14 – Kunst und Kultur für zweckmäßig erachtet wird (insbesondere wenn die Vereinbarung von Auflagen oder Bedingungen erforderlich ist)

Sollte die Höhe der gewährten Förderung laut Zusageschreiben/Fördervertrag von der angesuchten Fördersumme abweichen, hat der/die Antragsteller\*in im Falle der Undurchführbarkeit des Vorhabens die Abt. 14 – Kunst und Kultur unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls die bereits überwiesene Förderung zurückzuüberweisen.

### **6. Ablehnung**

Im Falle die Nichterfüllung der Förderkriterien wird der/die Antragsteller\*in ehestmöglich von der Abt. 14 - Kunst und Kultur schriftlich über die Ablehnung informiert.

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 14 - Kunst und Kultur  
Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030  
E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

**7. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der frei werdenden Mittel auf das im Antragsformular angegebene Konto und kann gegebenenfalls auch in Raten geleistet werden.

## **E. Förderbedingungen**

### **1. Ordnungsgemäße Projektdurchführung**

Der/die Förderungsempfänger\*in hat sich zu verpflichten, das Projekt ordnungsgemäß unter Beachtung des Subventionszweckes durchzuführen.

### **2. Ordnungsgemäße Mittelverwendung**

Die Förderungsmittel sind von dem/der Förderungsempfänger\*in grundsätzlich so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Verwendung der gewährten Förderung für andere Zwecke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes (= Umwidmung) ist unzulässig.

Es gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 5 K-KFördG 2001:

Der/die Förderungsempfänger\*in hat sich demnach zu verpflichten,

- a. den Förderungsbetrag ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- b. bis zu dem im Zusicherungsschreiben bzw. im Förderungsvertrag bekanntgegebenen Datum einen Verwendungsnachweis (siehe dazu Punkt F.) vorzulegen.
- c. einer allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen,
- d. im Falle einer Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten. Tritt den/die Förderungsempfänger\*in ein Verschulden am Eintritt des Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 6% p.a. verzinst.

Originalbelege sind in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der/die Förderungsempfänger\*in hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Der/die Förderungsempfänger\*in ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die in Zusammenhang mit dieser Förderung stehen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungsempfänger\*in die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. (Geschäfts-) Räumlichkeiten des Fördernehmers zu gestatten.

Der/die Förderungsempfänger\*in hat im Bedarfsfall eine externe Überprüfung von Büchern und Belegen durch eine vom Land Kärnten beauftragte Wirtschaftsprüfungskanzlei durchführen zu lassen.

Der/die Förderungsempfänger\*in ist verpflichtet, die Besichtigung der geförderten künstlerischen bzw. kulturellen Leistung gegenüber Beauftragten des Landes Kärnten unentgeltlich zu gestatten.

### **3. Verfügungsverbot**

Der/die Förderungsempfänger\*in ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Landes Kärnten über den Anspruch aus einer gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder auf sonstige Weise zu verfügen.

#### **4. Vergabe von Aufträgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass für Fördernehmer\*innen, die Auftraggeber\*innen im Sinne des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), idgF. sind, die Bestimmungen des BVergG 2018 idgF. uneingeschränkt gelten (siehe dazu insbesondere § 4 BVergG 2018).

#### **5. Informationspflichten**

Der/die Förderungsempfänger\*in hat der Abt 14 - Kunst und Kultur allfällige Ereignisse und Umstände, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.

Stellt der/die Förderungsempfänger\*in nach Abschluss dieses Vertrages noch weitere Förderungsansuchen bei anderen Förderstellen oder erhält er/sie von diesen eine zusätzliche Förderung, die in dem beim Land mit dem Förderantrag eingereichten Finanzierungsplan noch nicht enthalten ist, hat er/sie dies dem Land unverzüglich mitzuteilen.

#### **6. LOGO und Hinweis auf Förderung**

Der/die Förderungsempfänger\*in ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens durch Sichtbarmachung des Kulturlogos des Landes Kärnten „Land Kärnten Kultur“ – je nach Art des geförderten Vorhabens – auf Plakaten, Einladungen, Programmen, sonstigen Werbemitteln sowie in Büchern und sonstigen Publikationen darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein vom Land gefördertes Projekt handelt.

Das Logo „Land Kärnten Kultur“ kann von der Homepage unter <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/> heruntergeladen werden bzw. ist bei Bedarf bei der Abt. 14 - Kunst und Kultur anzufordern.

Die Sichtbarmachung hat zu erfolgen:

- bei Jahresförderungen: auf der Homepage sowie auf Werbemitteln
- bei geförderten Veranstaltungen: auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln (Flyer etc.), Homepage
- bei Förderungen betreffend Tonträger: am Cover/Booklet
- bei Publikations- bzw. Katalogförderungen: in/auf der Publikation/dem Katalog
- bei Filmförderung: im Vor- oder Nachspann des Films

Zum Nachweis der Verwendung des Logos „Land Kärnten Kultur“ sind gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis (Finanz- und Tätigkeitsnachweis) nach Punkt F. Belegexemplare von Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc. einzureichen.

#### **7. Eintragung in Veranstaltungsdatenbank**

Soweit Förderungen für öffentlich zugängliche Veranstaltungen gewährt werden, ist der/die Förderungsempfänger\*in verpflichtet, diese Veranstaltung zwecks Kundmachung und Nachweis der Durchführung termingerecht in die Veranstaltungsdatenbank des Landes Kärnten <http://veranstaltungen.karnten.at/> einzutragen.

#### **8. Nicht verbrauchte Fördermittel/Überzahlung**

Nicht verbrauchte Fördermittel sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Im Falle von Jahresförderungen können nicht verbrauchte Fördermittel in die Folgejahre übertragen

werden. Bei Einzelförderungen kann dies ausnahmsweise für ein neues Vorhaben/Projekt erfolgen. Sowohl bei Jahres- als auch bei Einzelförderungen ist eine Übertragung der Fördermitte schriftlich zu beantragen und bedarf der Prüfung durch die Abt. 14 – Kunst und Kultur und der Genehmigung durch den Kulturreferenten.

### **9. Widerruf, Einstellung, Kürzung und Rückforderung der Förderung**

Die Förderung wird widerrufen, eingestellt oder gekürzt bzw. der Förderungsempfänger hat über Aufforderung des Landes innerhalb von vier Wochen die bereits gewährten Förderungsmittel zurück zu erstatten, wenn

1. der vom Land zugezählte Subventionsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
2. das Land vom Förderungsempfänger über für die Gewährung der Förderung wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde;
3. der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. das geförderte Vorhaben nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde;
5. sonstige Förderungsvoraussetzungen oder -bedingungen bzw. Auflagen nicht eingehalten bzw. nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder nachträglich weggefallen sind;
6. das Land Kärnten in anderer Weise irregeführt wurde;
6. wenn über das Vermögen des Förderungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
7. wenn der Förderungsempfänger (juristische Person) während der Vertragslaufzeit seine satzungsmäßige Tätigkeit einstellt.

Trifft den Förderungsempfänger ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 6 % p. a. verzinst.

### **10. Zusätzliche Auflagen und Bedingungen**

Wenn und soweit es die Art des Fördergegenstandes, die Förderhöhe oder sonstige Umstände erfordern, können im jeweiligen Fördervertrag noch zusätzliche Bedingungen oder Auflagen und dergleichen aufgenommen werden.

### **11. Strafrechtliche Folgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146ff) und/oder Fördermissbrauch (§ 153b) zur Folge haben können. Die Abteilung Kunst und Kultur ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

## **F. Datenverwendung**

Das Land Kärnten darf gemäß § 19 Abs. 1 lit. a K-KFördG 2001 folgende Daten und personenbezogene Daten von Förderungswerber\*innen und -nehmer\*innen verarbeiten:

1. Name bzw. Firma, Erreichbarkeitsdaten, bei juristischen Personen Namen und Erreichbarkeitsdaten der nach außen vertretungsbefugten Person;
2. Angaben über die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben,
3. Bankverbindung,
4. Höhe der Förderung,
5. bei Förderung auch von anderen Stellen, die dieselbe zu fördernde Tätigkeit bzw. dasselbe zu fördernde Vorhaben betreffen: Angaben über die fördernde Stelle und die Höhe der Förderung;

Das Amt der Landesregierung darf diese Daten und personenbezogene Daten an Organe des Bundes und andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Stellen übermitteln, sofern diese Daten und personenbezogene Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen oder zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Fördervergabe, erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 K-KFördG 2001).

Das Land darf die Daten nach Z 1, 2 und 4 insbesondere für Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 lit. i K-KFördG 2001 (Herausgabe eines jährlichen Kulturberichtes und anderer kultureller Publikationen) veröffentlichen.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der TDB abzufragen.

Daten und personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald diese für die Erfüllung der Aufgaben nach K-KFördG 2001 nicht mehr benötigt werden.

## G. Verwendungsnachweis

Der/die Förderungsempfänger\*in hat bis spätestens zu dem im Zusicherungsschreiben bzw. im Förderungsvertrag bekannt gegebenen Datum einen **Verwendungsnachweis** vorzulegen. Sollte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich sein, ist unter Angabe des Grundes der Verzögerung ein schriftliches Ansuchen (postalisch oder per Email) um Fristerstreckung bei der Abt. 14 - Kunst und Kultur einzubringen.

Der Verwendungsnachweis hat einen **Finanznachweis** („ABRECHNUNG“) und einen **Tätigkeitsnachweis** („BERICHT“) zu erfassen.

### 1. Finanznachweis

- a. Der Finanznachweis ist grundsätzlich in Form von saldierten Originalbelegen über Leistungen in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang mit dem Fördergegenstand in mindestens Subventionshöhe zu erbringen. Die Originalbelege sind in der **Belegsübersicht** gemäß der von der Abt. 14 - Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Tabelle anzuführen (LINK)  
Werden E-Rechnungen als Nachweis vorgelegt, ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese bei keiner anderen Förderstelle zur Abrechnung vorgelegt werden dürfen.  
Die Originalbelege werden nach Prüfung und Entwertung wieder rückgemittelt.
- b. Bei Förderungen ab € 5.000,-- Gegenüberstellung des bei Antragstellung eingereichten Finanzierungsplans und der Endkalkulation mit den IST-Werten samt Erläuterungen zu den Abweichungen
- c. Sofern die **Fördersumme € 30.000,00 oder darüber** beträgt, hat der Finanznachweis durch Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben unter Anschluss von Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erfolgen. Das Land kann in Einzelfällen auch bei einer Fördersumme unter € 30.000,-- die Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit dem Förderungsempfänger vereinbaren. Auf Aufforderung sind zusätzlich zur Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sämtliche Bezug habenden Originalbelege der Abt. 14 - Kunst und Kultur zu übermitteln.

(Nähere Informationen zum Finanznachweis siehe ANHANG)

### 2. Tätigkeitsnachweis

In jedem Fall ist auch ein **schriftlicher Bericht** über das geförderte Vorhaben und die Verwendung der Subventionsmittel beizulegen. Dieser Tätigkeitsbericht hat zu umfassen:

- a. Bezeichnung des/der Förderungsempfängers/in inkl. Kontaktangaben
- b. Bezeichnung des geförderten Vorhabens
- c. Auflistung und inhaltliche Beschreibung der geförderten Tätigkeiten (= Angaben zu Ort und Zeit von Veranstaltungen/Aufführungen/Ausstellungen etc.)
- d. allfällige Änderungen des Vorhabens gegenüber der Darstellung im Antrag (= inhaltliche, personelle, zeitliche und finanzielle Anpassungen etc.)
- e. Darstellung quantitativer Ergebnisse (wie z.B. Anzahl der BesucherInnen, Auslastung)
- f. Darstellung qualitativer Ergebnisse (wie z.B. Medienberichte/Pressespiegel, Rezensionen, Nominierungen und Auszeichnungen mit Preisen, Einladungen zu Festivals)
- g. Art der Werbe/PR- und Vermittlungs-Materialien (z.B. Plakate, Folder, Broschüren, Programmhefte) inkl. Angabe von Veröffentlichungen auf Homepage

- h. Evaluierungsergebnisse sowie Resultate und Indikatoren, anhand derer der Erfolg des Vorhabens geprüft wurde
- i. mögliche Perspektiven für die Zukunft (Nachnutzungen, Folgewirkungen in der Öffentlichkeit etc.)

## H. Evaluierung

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres erfolgt im Rahmen des Berichtes über die Kulturförderung gemäß § 6 K-KFördG 2001 eine Gesamtdarstellung der gewährten Subventionen.

Einzelne Bereiche bzw. bestimmte Gruppen von Fördermaßnahmen können von der Abt. 14 - Kunst und Kultur je nach Schwerpunktsetzung evaluiert werden. Dabei wird auf die in einer Förderstrategie definierten Wirkungsziele und Indikatoren Bezug genommen und die Zielerreichung überprüft und bewertet. Das Evaluierungsergebnis dient als Basis für die Entscheidung, ob bestimmte Fördermaßnahmen beibehalten, abgeschafft oder neugestaltet werden sollen.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **1. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht.

Für alle Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 104 JN als vereinbart.

### **2. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2024 in Kraft und gelten bis 31.12.2026.

## ANHANG

**I N F O R M A T I O N**  
**für die ABRECHNUNG über Fördermittel**  
**- FINANZNACHWEIS -**  
(K-KFördRL iVm K-KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF.)

1. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** die **BELEGSÜBERSICHT mit Betragsangaben** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der Förderungswerber (Person, Institution, Verein etc.) **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht.  
TABELLE für BELEGSÜBERSICHT siehe unter:  
<https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/>
2. Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
3. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Originalbelegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.)
4. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung** und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten. Die Originalbelege müssen auf den Förderungsempfänger lauten, Name und Adresse des Ausstellers aufweisen und ein Datum tragen.
5. Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.
6. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger, Auftraggeber, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
7. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
8. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation incl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
9. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
10. Sofern die **Fördersumme € 30.000,00 oder darüber** beträgt, hat der Finanznachweis durch Vorlage einer detaillierten Aufstellung der **Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben** unter Anschluss von Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erfolgen. Das Land kann in Einzelfällen auch bei einer Fördersumme unter € 30.000,-- die Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit dem Förderungsempfänger vereinbaren. Auf Aufforderung sind zusätzlich zur Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sämtliche Bezug habenden Originalbelege der Abteilung 14 - Kunst und Kultur zu übermitteln.
11. Die dem Förderungswerber auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.